

► Aktuelle Rechtsprechung

Kündigung eines Chefarztes wegen Zweitehe war unwirksam

| Die Kündigung eines katholischen Chefarztes wegen Wiederverheiratung war rechtswidrig. Kirchen können ihre Angestellten nur dann nach ihrer Religionszugehörigkeit unterschiedlich behandeln, wenn dies im Hinblick auf die Art der betreffenden beruflichen Tätigkeiten oder die Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt (Bundesarbeitsgericht [BAG], Urteil vom 20.02.2019, Az. 2 AZR 746/14). |

Die Revision des katholischen Krankenhausträgers hatte vor dem BAG keinen Erfolg (zu den Vorinstanzen siehe CB 10/2018, Seite 1): Die Kündigung ist nicht durch Gründe im Verhalten oder in der Person des Klägers sozial gerechtfertigt (§ 1 Abs. 2 KSchG). Der Rechtsstreit beschäftigt die Arbeitsgerichte bereits seit 2009, inzwischen (2015) wurde die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ liberalisiert (Details im CB 09/2015, Seite 7). Eine Kündigung, wie sie Anlass für den Prozess war, würde heute auch an einem katholischen Haus so nicht mehr erfolgen.

■ Ausführlicher Beitrag, sobald Urteilsgründe vorliegen

Der Chefarzt wurde von der Kanzlei Klostermann Schmidt Monstadt Eisbrecher aus Bochum, namentlich von Rechtsanwalt Norbert Müller, vertreten. RA Müller ist u. a. Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie langjähriger Autor des CB und wird das Urteil nach Vorliegen der Urteilsgründe ausführlich besprechen.

► Leserforum

GOÄ: Zuschläge zu ambulanten Operationen

| **FRAGE:** „Zu Nr. 1145 GOÄ darf man bei ambulanten OPs den Zuschlag 444 abrechnen. Zu Nr. 1146 existiert kein Zuschlag. Darf ich trotzdem die 445 ansetzen? Wurde der Zuschlag in der GOÄ vergessen und muss ich ihn deshalb trotzdem weglassen? Oder richten sich die Zuschläge nur nach dem Punktwert?“ |

ANTWORT: Die Auflistung der Zuschläge zu ambulanten OP-Leistungen in Abschnitt C VIII der GOÄ ist leider nicht erweiterbar und somit verbindlich, auch wenn das Spektrum der ambulant erbringbaren Leistungen seit 1996 wesentlich erweitert wurde. Der Katalog ist also abschließend gefasst, eine Änderung wäre nur durch den Ordnungsgeber möglich. Unberührt davon besteht natürlich die Möglichkeit, unter Beachtung der in § 5 GOÄ genannten Kriterien für die Leistungsbewertung (Schwierigkeit/Zeitaufwand/Umstände bei der Ausführung) andere patientenindividuelle Gründe als die „ambulante Operation“ an sich, für einen höheren Steigerungsfaktor heranzuziehen. Bei den Nrn. 1145 und 1146 GOÄ handelt es sich um Eingriffe an den weiblichen Adnexen (Ovarektomie, Ovariectomie etc. ...), durch „vaginale oder abdominale Eröffnung der Bauchhöhle“ – bei Nr. 1145 einseitig und bei Nr. 1146 beidseitig. Meist werden diese Eingriffe heute laparoskopisch durchgeführt und können daher natürlich auch ambulant erbracht werden.



ARCHIV
Ausgabe 10 | 2018
Seite 1

Veraltete GOÄ
führt auch hier zu
unbefriedigenden
Ergebnissen